

Stuttgart, 14.06.2017

## **Festlegung von Standorten für Anlegestellen für Fahrgastschiffe sowie Liegeplätze für Mehrzweckschiffe mit Veranstaltungs- und Gast- ronomiebetrieb auf dem Neckar in Stuttgart**

### **Beschlussvorlage**

| Vorlage an                       | zur              | Sitzungsart      | Sitzungstermin |
|----------------------------------|------------------|------------------|----------------|
| Ausschuss für Umwelt und Technik | Einbringung      | nicht öffentlich | 27.06.2017     |
| Bezirksbeirat Mühlhausen         | Beratung         | öffentlich       | 27.06.2017     |
| Bezirksbeirat Untertürkheim      | Beratung         | öffentlich       | 27.06.2017     |
| Bezirksbeirat Bad Cannstatt      | Beratung         | öffentlich       | 05.07.2017     |
| Bezirksbeirat Münster            | Beratung         | öffentlich       | 11.07.2017     |
| Bezirksbeirat Ost                | Beratung         | öffentlich       | 12.07.2017     |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | Beschlussfassung | öffentlich       | 18.07.2017     |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | Beschlussfassung | öffentlich       | 10.10.2017     |
| Ausschuss für Umwelt und Technik | Beschlussfassung | öffentlich       | 24.10.2017     |

### **Beschlussantrag**

Um das Festmachen von Schiffen an geeigneten Standorten zu ermöglichen und die entsprechenden Nutzungen auf bestimmte Standorte in Stuttgart zu lenken und gleichzeitig auch auf diese zu beschränken, werden

- (a) als Liegeplätze für Schiffe mit Mehrzwecknutzung (Gastronomie, Veranstaltungen) die Standorte
- Neckarufer am Müllheizkraftwerk Münster
  - Neckarufer im Bereich Mühlgrün
  - Neckarufer am Startplatz Schleuse Bad Cannstatt oberhalb Berger Steg
  - Neckarufer am Kohlelager des Kraftwerkes Gaisburg
  - Neckarufer am Lindenschulviertel
- (b) als Anlegestellen für Tagesausflugsschiffe die Standorte
- Mühlhausen
  - Neckarufer Max-Eyth-See
  - Neckarufer im Bereich Mühlgrün
  - Neckarufer vor der Wilhelma
  - Cannstatter Wasen/Wasenquerung
  - Mercedes-Benz Welt

- (c) als Anlegestelle für Kabinenschiffe („Flusskreuzfahrtschiffe“ der Standort
- Cannstatter Wasen/Wasenquerung

beschlossen. Die Lage der Liegeplätze und Anlegestellen geht aus dem Übersichtsplan in der Anlage hervor. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den aufgeführten Standorten die genannten Nutzungen zu gestatten. Entscheidungen Dritter bleiben von diesem Beschluss unberührt.

## **Begründung**

### **Anlass**

Mehrere Veranstalter und Gastronomen haben den Neckar als attraktiven Standort für ergänzende kulturelle und gastronomische Angebote am und auf dem Neckar für sich entdeckt. Angeregt von Beispielen aus anderen Städten, werden Anfragen nach möglichen Standorten an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und an die Stadt Stuttgart gerichtet.

Die Errichtung und der Betrieb von Schiffsanlegestellen und sonstigen Anlagen der Schifffahrt auf dem Neckar, soweit sie nicht dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Neckar dienen, sind gestattungspflichtig. Eine Gestattung kann von der zuständigen Wasserbehörde beim Amt für Umweltschutz nur erteilt werden, wenn wasserrechtliche Belange nicht entgegenstehen und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Mit dem vorliegenden Beschlussantrag soll aufgezeigt werden, wo mögliche Standorte für Schiffe mit Veranstaltungs- und Gastronomiebetrieb sowie geeignete Standorte für Anlegestellen mit Fahrgastbetrieb in Stuttgart liegen. Es handelt sich mit Ausnahme der Standorte im Bereich Mühlgrün und am Lindenschulviertel um Standorte, die bereits als Schiffsanlegestelle genutzt werden oder als Schiffsanlegestelle ausgebaut sind. An den aufgeführten Standorten sollen die genannten Nutzungen ermöglicht werden, wobei die Positivdarstellung ausdrücklich zum Ausschluss der genannten Anlagen und Nutzungen an anderen Uferstrecken führen soll. Die Standorte sind mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung abgestimmt.

Diese Standorte können bei Bedarf in die nächste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen und durch Symbol gekennzeichnet werden (Positivdarstellung). Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, dass bei baurechtlichen Verfahren das Einverständnis der Stadt als Gemeinde als gegeben angesehen werden kann und damit öffentliche Belange, soweit sie von der Stadt als Gemeinde vorgebracht werden können, einer baurechtlichen Genehmigung von Anlagen und Nutzungen (Gastronomie, Veranstaltungen) an den bezeichneten Standorten auch im Außenbereich nicht entgegenstehen. Der Beschluss ersetzt nicht die für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen erforderlichen wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen, baurechtlichen, strom- und schifffahrtspolizeilichen oder sonstigen fachrechtlichen Gestattungen. Diese ergehen durch die zuständigen Behörden allein nach fachrechtlichen Kriterien. Ein Anspruch auf Genehmigung entsteht aus dem Beschluss des Gemeinderates nicht. Die Betreiber haben ihre Anlagen so zu betreiben, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sowie die öffentliche Ordnung und der Verkehr nicht gefährdet werden, ggfs. sind Auflagen der Stadt zu erfüllen.

## **(a) Liegeplätze für Mehrzweckschiffe mit Veranstaltungs- und Gastronomiebetrieb**

### **Situation**

Auf langen Uferstrecken entlang des Neckars scheidet das Festmachen von Schiffen aufgrund der geringen Breite des Neckars und der Anforderungen an die Mindestbreite der Schifffahrtsrinne der Bundeswasserstraße aus. Zwischen Ufer und Schifffahrtsrinne ist zu wenig Platz, als dass ein Schiff über längere Zeiträume liegen könnte, ohne den Schiffsverkehr auf dem Neckar erheblich zu behindern. Durch die Vorbeifahrt der Schiffe werden am Ufer liegende Schiffe mit zunehmender Einschränkung der Wasserspiegelbreite erheblichen Kräften ausgesetzt. Der Wasserspiegel des Neckars kann sich dabei in der Stadtstrecke um bis zu 50 cm anheben und absenken. Die Fahrgeschwindigkeit eines 105 m langen (zukünftig 135 m langen) Schiffes beträgt bis zu 16 km/h. Die Liegestellen sind daher nur an besonders geeigneten Stellen auszuweisen. An Stellen, wo der Bereich zwischen Ufer und Schifffahrtsrinne breit genug zum Anlegen eines Schiffes wäre, sind die Ufer zum Festmachen von Schiffen nicht geeignet. Hier müssten erst neue Anlegestellen sowie eine landseitige Anbindung hergestellt werden. Da die Errichtung einer neuen Anlegestelle aufgrund der hohen Kosten nach derzeitigem Kenntnisstand für potenzielle Betreiber von Mehrzweckschiffen mit Veranstaltungs- und Gastronomiebetrieb nicht tragbar ist und die wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Vorgaben i. d. R. die Errichtung derartiger Anlagen sowie die Nutzung der Uferstandorte für Veranstaltungen und Gastronomie nicht zulassen, scheidet Standorte, an denen erst eine neue Anlegestelle errichtet werden muss, zunächst aus. Daher beschränken sich mögliche Standorte für Schiffe mit entsprechenden Nutzungen auf wenige Stellen am Neckar in Stuttgart. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Stadt selbst kaum Grundstücke direkt am Neckarufer hat und entlang der Ufer überwiegend Nutzungen etabliert sind, die mit dem Betrieb eines Veranstaltungs- oder Gastromieschiffes nicht oder nur sehr eingeschränkt vereinbar sind. Insbesondere die entlang der Neckarufer verlaufenden Straßen, Geh- und Radwege lassen eine konfliktfreie Nutzung der Ufer nicht zu. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass Hochwässer ungehindert abfließen und die Bundeswasserstraße und die Hochwasserschutzanlagen jederzeit hinderungsfrei gewartet und unterhalten werden können. Vor diesem Hintergrund gibt es in Stuttgart derzeit keinen Standort, der kurzfristig verfügbar sowie uneingeschränkt und ohne jegliche Konflikte nutzbar wäre. Die aufgeführten Standorte zeichnen sich dadurch aus, dass nach vorläufiger Einschätzung die Konfliktlage relativ gering ist bzw. sich Nutzungskonflikte voraussichtlich lösen lassen.

### **Standortanforderungen**

Ein für Veranstaltungen oder den Gastronomiebetrieb genutztes Mehrzweckschiff benötigt idealerweise folgende Rahmenbedingungen und Einrichtungen:

- Anbindung ÖPNV
- Lärmschutz oder ausreichende Entfernung von zum Wohnen genutzten Gebäuden, dabei ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm durch qualifizierte Gutachten nachzuweisen (Geräusche auf und im Schiff, Geräusche durch Publikum auf Land vor dem Schiff und auf den Wegen zum Liegeplatz)
- Vorfläche an Land für eine größere Personenzahl
- Wege für die Entfluchtung (Hauptzugang und zweiter Rettungsweg)
- Zuwegung für Rettungsfahrzeuge
- Zuwegung für die Ver- und Entsorgung
- Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser.

## Erforderliche vertragliche Regelungen und Genehmigungen

Es werden folgende Genehmigungen und vertragliche Regelungen erforderlich:

- Das Schiff muss den Vorgaben der Binnenschiffahrtsuntersuchungsordnung entsprechen und betriebsbereit zur Fahrt auf der Bundeswasserstraße Neckar zugelassen sein. Vorlage eines Schiffsattestes mit Zulassung des jeweiligen Schiffes für die jeweils vorgesehene Nutzung (Veranstaltungsbetrieb, Gastronomiebetrieb) durch den Betreiber einschließlich Nachweis der jeweils erforderlichen Sicherheitseinrichtungen; die Schiffe müssen jederzeit fahrbereit und ein verantwortlicher Schiffsführer mit Mannschaft benannt sein, damit die Schiffe im Hochwasser- und Havariefall jederzeit in sichere Gewässerabschnitte verbracht werden können.
- Nutzungsvertrag für einen dauerhaften Liegeplatz durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (Grundstücksverwaltung des Bundes), durch die Stadt oder andere Besitzer oder Nutzer von Ufergrundstücken.
- Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stuttgart für das Liegen in der Bundeswasserstraße.
- Vertragliche Regelungen über die landseitige Anbindung und Erschließung, ggf. Pachtverträge für die Nutzung der Ufergrundstücke mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt, der Stadt oder mit privaten Grundstücksbesitzern. Dabei muss die landseitige Anbindung so erfolgen, dass die Abwicklung der Besucherströme und die Ver- und Entsorgung der Schiffe nicht zu Beeinträchtigungen von Fußgängern und Radfahrern auf den Uferwegen führt.
- Genehmigung als Gaststätte (Lizenz zum Ausschanken von Alkohol) und/oder als Veranstaltungsort (Durchführung von Veranstaltungen).
- Je nach Lage ggf. Genehmigung für die Benutzung eines Gewässers sowie die Durchführung von im Außenbereich vom Grundsatz her zunächst nicht zulässiger Nutzungen.

Eine Nutzung der Bundeswasserstraße durch (standortfeste) schwimmende bzw. überwiegend ortsfest genutzte bauliche Anlagen, die die o. g. Eigenschaft als Schiff nicht haben und den Anforderungen der Binnenschiffahrtsuntersuchungsordnung nicht genügen, ist nicht zulässig.

Kann das Schiff nicht an einem vorhandenen Anleger festmachen und müssen bauliche Veränderungen am Ufer durchgeführt werden, kommen je nach Lage und Umfang der erforderlichen baulichen Veränderungen am Ufer folgende Gestattungen hinzu:

**Wasserrecht:** Gestattung von Anlagen in, an, über oder unter Gewässern, Gestattung der Herstellung von baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen, Errichtung von baulichen Anlagen in Bereichen, die dem Hochwasserabfluss dienen, bei der Errichtung baulicher Anlagen und Gründung in der Sohle des Neckars Befreiungen von den Auflagen des Heilquellenschutzes und ggf. weitere wasserrechtliche Gestattungen.

**Naturschutzrecht:** Im Außenbereich Gestattung der Erstellung baulicher Anlagen im Uferschutzstreifen, ggf. Befreiungen vom Landschaftsschutz, Biotopschutz, Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft und artenschutzrechtliche Befreiungen mit entsprechenden Auflagen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und die Herstellung artenschutzrechtlich erforderlicher Ersatzhabitats.

**Baurecht:** Gestattung von baulichen Anlagen sowie vom Grundsatz her nicht erwünschten Nutzungen im Außenbereich.

## Standortsuche

Da die Stadt Stuttgart direkt am Ufer keine oder nur sehr wenige, nicht für Zwecke des Verkehrs genutzte Flächen besitzt, werden im Folgenden auch Standorte berücksichtigt, die im Eigentum des Bundes (Grundstücke der Bundeswasserstraße) oder in Privatbesitz sind bzw. die nur über private Grundstücke von Land aus angedient werden können und über deren Nutzung die Betreiber eines Mehrzweckschiffes mit Veranstaltungs- oder Gastronomiebetrieb mit den Grundstücksbesitzern jeweils selbst verhandeln müssen.

## Während der Prüfung ausgeschiedene Standorte

Bei der Prüfung sind folgende Standorte aufgrund schiffahrtstechnischer Anforderungen ausgeschieden:

- Startplatz Oberwasser Schleuse Hofen
- Startplatz Unterwasser Schleuse Bad Cannstatt
- Startplatz Unterwasser Schleuse Untertürkheim

Aufgrund anderweitiger Nutzungsabsichten wurde folgender Standort nicht als Liegeplatz für ein Veranstaltungs- und Gastronomieschiff aufgenommen:

- Dalbenliegestelle oberhalb der Aubrücke – sie ist in Betrieb für Sportboote und Kleinfahrzeuge und hat keinen Landanschluss
- Oberwasser Schleuse Bad Cannstatt/Leuzeufer – hier soll sich das Leuzebad mittelfristig zum Neckar hin öffnen, das Ufer soll langfristig nicht als Radweg genutzt und allein dem Leuzebad zur Nutzung überlassen werden, der Uferweg (in Besitz des Bundes) muss für das Wasser- und Schifffahrtsamt jedoch weiterhin für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße befahrbar sein. Eine derartige Nutzung steht im Widerspruch zur Radverkehrsplanung, welche hier einen durchgängigen Radweg auf dem Uferweg vorsieht. Hierzu ist von den Gremien noch keine abschließende Entscheidung getroffen worden.

Des Weiteren wurden alle Standorte, die von Land aus nicht erschlossen oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erschließbar sind und an denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Erteilung einer wasser- und/oder naturschutzrechtlichen Genehmigung als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, ausgeschieden (s. o.).

## Geeignete Standorte für Mehrzweckschiffe mit Veranstaltungs- und Gastronomiebetrieb

Folgende Standorte sind geeignet und sollen bei entsprechender Nachfrage als Standorte für Mehrzweckschiffe, auf denen Veranstaltungen durchgeführt und Gastronomie angeboten werden, genutzt werden:

- **Neckarufer entlang des Lindenschulviertels** – Hier liegen Pläne zur Umgestaltung des Ufers vor. Sie werden im Rahmen des Projektes „Landschaftspark Neckar in Stuttgart – Stadt am Fluss“ realisiert. Geplant ist u. a. eine schwimmende Plattform auf dem Neckar. Hier kann ein kleineres Schiff festmachen und Gastronomie anbieten. Das Schiff muss so liegen, dass die Erholungsfunktion der Plattform für die Allgemeinheit nicht eingeschränkt wird.
- **Wasenufer beim Startplatz der Schleuse Bad Cannstatt (oberhalb des Berger Steges)** - In Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung des Wasenufers im

Rahmen des Projektes „Landschaftspark Neckar in Stuttgart – Stadt am Fluss“ wird ein Liegeplatz für ein Mehrzweckschiff, auf dem Gastronomie und Veranstaltungen angeboten werden können, berücksichtigt. Ein entsprechendes Schiff kann bereits heute an den bestehenden Festmacheinrichtungen anlegen. Bei der Uferumgestaltung werden die Zugänglichkeit des Ufers erhöht und Vorkehrungen getroffen, um bei Bedarf außerhalb von Geh- und Radwegen Vorflächen am Ufer bereitstellen zu können. Während Veranstaltungen auf dem Wasen kann ein Gastronomie- und Veranstaltungsbetrieb an diesem Standort zeitweise nicht stattfinden, da die Entfluchtung des Wasengeländes nicht beeinträchtigt werden darf. Für Tagesausflugsschiffe und Kabinenschiffe sollen Anlegestellen weiter flussabwärts beim Campingplatz realisiert werden (s. u.).

- **Wilhelmavorfeld, Mühlgrün, Rillingmauer und angrenzende Uferabschnitte** – Durch den Bau der S 21-Bahnbrücke sowie langfristig bei Verlängerung der Schleusen und einem Schifffahrtsbetrieb mit 135 m-Schiffen kann das Neckarufer vor der Wilhelma nur noch eingeschränkt als Liegeplatz für Tagesausflugsschiffe genutzt werden. Daraus ergeben sich Notwendigkeiten, zunächst 2 Schiffe des dort ansässigen Personenschifffahrtsbetriebes zu verlegen. Vereinbart wurde eine Verlagerung an das Neckarufer im Bereich Mühlgrün in Bad Cannstatt zwischen Wilhelmsbrücke und dem Liegeplatz des Theaterschiffes. Aufgrund des sehr hohen Aufkommens von Fußgängern und Radfahrern auf dem schmalen Dammweg, der unzureichenden Größe der Vorlandflächen zwischen Damm und Neckarufer sowie dem Betrieb des Biergartens kann es hier jedoch zu Nutzungskonflikten kommen. Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen des Wettbewerbes „Neckarknie“, der als Teil des Projektes „Landschaftspark Neckar in Stuttgart – Stadt am Fluss“ dieses Jahr durchgeführt wird, geprüft werden, ob und inwieweit eine Entzerrung der Nutzungen und damit die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch eine Aktivierung von Teilen der Rillingmauer und des Tiefufers unterhalb der Neckartalstraße oder durch die Nutzung anderer Uferstrecken im unmittelbaren Umfeld für Schiffs Liegeplätze und Gastronomie sinnvoll ist und möglich wird. Dabei sind auch an diesen Stellen die Anforderungen an die Verkehrssicherheit insbesondere der Fußgänger und Radfahrer besonders zu berücksichtigen und durch ergänzende bauliche Maßnahmen zu sichern. Für das Neckarufer an der Wilhelma werden im Rahmen der Umgestaltung der heute als Baustelleneinrichtungsfelder für den Rosensteintunnel und die S 21-Bahnbrücke genutzten Flächen Gestaltungspläne ausgearbeitet. Sowohl über die Ergebnisse des Wettbewerbes als auch über die Gestaltung des Wilhelmavorfeldes wird gesondert berichtet. Um aber die Möglichkeit zu eröffnen, bis zu möglichen Umgestaltungsmaßnahmen und einer langfristigen Ordnung der Schiffsanlegestellen Liegeplätze für Veranstaltungs- und Gastronomieschiffe anzubieten, sollen die Standorte Wilhelmaufer und im Bereich Mühlgrün in die Beschlussfassung aufgenommen werden. Damit soll Beschlüssen zur konkreten Gestaltung und Nutzung der genannten Uferbereiche und damit der Entscheidung, wo welche Anlegestellen und Liegeplätze für Mehrzweckschiffe mit Veranstaltungs- und Gastronomiebetrieb langfristig errichtet werden sollen, aber ausdrücklich nicht vorgegriffen werden.
- **Anlegestelle am Müllheizkraftwerk Münster** – An diesem Standort besteht eine Liegestelle mit Platz für zwei Schiffe. Sie ist direkt über eine fußläufige Anbindung von der Haltestelle „Am Viadukt“ zum Neckarufer über einen öffentlich zugänglichen Weg erreichbar. Es handelt sich um einen industriell geprägten, „robusten“ Uferabschnitt des Neckars in relativ weiter Entfernung zu Wohnbebauung. Notfalleinsätze sowie Ver- und Entsorgung müssen über vorhandene Erschließungsflächen auf dem Kraftwerksgelände erfolgen. Daher sind vor Nutzung durch einen Betreiber zwingend gesonderte Regelungen mit dem Grundstückseigentümer zu treffen und ein Erschließungskonzept vorzulegen, welches einen störungsfreien Fußgänger- und Radverkehr auf dem Uferweg sicherstellt.

- **Anlegestelle am Kohlekraftwerk Gaisburg** – Bestehende Anlegestelle mit Platz für mehrere Schiffe. Die landseitigen Flächen sind in Privatbesitz. Der Standort ist nur über den Geh- und Radweg entlang der B10/B14 erreichbar, über den aus Gründen der Verkehrssicherheit der Zugang der Besucher und die Ver- und Entsorgung nicht oder nur eingeschränkt abgewickelt werden können. Insbesondere Lieferverkehr auf dem Geh- und Radweg ist nicht zulässig. Der Standort ist daher für ein Schiff mit Veranstaltungs- oder Gastronomiebetrieb nur nutzbar, wenn die An- und Abreise der Besucher geregelt wird sowie die Ver- und Entsorgung per Schiff erfolgen und ein Betreiber klärt, inwieweit die vorhandenen Straßen als Rettungswege ausreichend sind. Langfristig ist angedacht, diesen Uferabschnitt in Zusammenhang mit der Umnutzung und städtebaulichen Entwicklung der nach Umstellung des Kraftwerkes auf Gasbetrieb (Neubau Gaskraftwerk) entfallenden Betriebsteile und Kohlelagerflächen zu entwickeln und an den neuen Stadtteil über die B10/B14 hinweg anzubinden. Dabei sollen dann auch die Anforderungen eines Gastronomie- oder Veranstaltungsschiffes an die landseitige Anbindung berücksichtigt werden. Langfristig ist hier dann auch eine Anlegestelle für den Fahrgastbetrieb möglich.

### **Geeignete Standorte für Anlegestellen für Tagesausflugsschiffe und Kabinenschiffe**

Die bestehenden Anlegestellen für Tagesausflugsschiffe in **Mühlhausen**, am **Max-Eyth-See** und der **Mercedes-Benz Welt** sollen bestehen bleiben und mit dem Beschluss auch zukünftig gesichert werden.

Die Anlegestellen **Wilhelma** und **Lindenschulviertel** werden im Zuge der vorgesehenen Gestaltung der Uferabschnitte ertüchtigt und aufgewertet. Im Bereich Wilhelma werden zukünftig weniger Schiffe liegen können als heute (s. o.). Inwieweit es möglich und sinnvoll ist, Anlegestellen an der Rillingmauer oder dem Tieferufer unterhalb der Neckartalstraße zu errichten, soll im Rahmen des Wettbewerbs Neckarknie geklärt und entsprechende Entscheidungen auf Grundlage der Wettbewerbsergebnisse getroffen werden. Eine attraktive Anlegestelle für ein Tagesausflugsschiff direkt vor der Wilhelma soll auf alle Fälle realisiert werden (s. hierzu die Ausführungen zu (a) Standorte für Veranstaltungs- und Gastronomieschiffe).

In Zusammenhang mit der Umgestaltung des **Wasenufers** soll am Auftakt der Wasenquerung eine neue Anlegestelle für Fahrgastschiffe hergestellt werden. Sie soll dem Linien- und Ausflugsverkehr dienen. Ergänzend soll hier ein Liegeplatz mit den erforderlichen Einrichtungen für die Ver- und Entsorgung von Flusskreuzfahrtschiffen hergestellt werden.

Bei Bau, Änderung oder Erneuerung der Anlegestellen werden ebenfalls wasser- und naturschutzrechtlichen Gestattungen erforderlich. Insbesondere wenn größere Besuchergruppen auf ein Fahrgastschiff oder von einem Fahrgastschiff steigen, kommt es regelmäßig zu Konflikten mit dem Fußgänger- und Radverkehr. Daher ist bei allen Bau-, Änderungs- und Erneuerungsmaßnahmen darauf zu achten, dass ausreichend Platz vorhanden ist, auf dem sich die Besuchergruppen aufhalten können, ohne andere Fußgänger und Radfahrer zu stören.

### **Berücksichtigung von Anregungen aus dem Bürgerhaushalt**

Dieser Beschluss steht in Zusammenhang mit dem Projekt „Landschaftspark Neckar in Stuttgart – Stadt am Fluss“ zu dem zahlreiche Anregungen im Rahmen des Bürgerhaushaltes eingegangen sind. Er dient u. a. der Vorbereitung der Umsetzung konkreter

Planungen wie die Gestaltung des Neckarknies, des Wasenufers sowie des Neckarufer entlang des Lindenschulviertels als Bausteine des Landschaftsparkprojektes.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Festlegung von Standorten für Anlegestellen für Fahrgastschiffe sowie Liegeplätzen für Schiffe mit Veranstaltungs- und Gastronomiebetrieb auf dem Neckar in Stuttgart hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Anlegestellen und alle für den Betrieb erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sind bei Bedarf von den Betreibern selbst herzustellen und zu finanzieren, ebenso sind die erforderlichen Genehmigungen von den Betreibern eigenverantwortlich und auf eigene Kosten einzuholen. Im Rahmen der städtischen Planungen zu den Standorten Neckarufer Lindenschulviertel, Wasenufer, Rillingmauer, Mühlgrün und Wilhelmvorfeld werden die Kosten in Zusammenhang mit den jeweiligen Planungen ermittelt und projektbezogen benannt.

### **Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

Referate SOS, T, WFB, OB/82

### **Vorliegende Anfragen/Anträge:**

Keine

### **Erledigte Anfragen/Anträge:**

Keine

Peter Pätzold  
Bürgermeister

Anlagen  
Übersichtspläne



